

„HEILIGE KUH“ - PSYCHIATERIN VOR GERICHT UNTER ARTENSCHUTZ	1
A. QUELLENLAGE FÜR DIE EXEGESE EINES SCHLAMPIGEN GUTACHTENS.....	2
1). Quelle #1 - die 1. Gutachten-Version	2
2). Quelle #2 - der 1. Ergänzungskommentar.....	3
3). Quelle #3 - die 2. Gutachten-Version	3
4). Quelle #4 - die 3. Gutachten-Version	4
5). Quelle #5 - 2. Ergänzungskommentar.....	5
B. ZIRKELSCHLUSS-ARGUMENTATION REINSTALLIERT.....	5
1). Zirkelschluss-Argumentation aufgepeppt und runderneuert.....	6
2). Narrenfreiheit vor Gericht: Wahnhaf ist das Beziehungssystem	7
3). Beide Säulen weggebrochen: Folie á deux und Exazerbation	9
C. ZUR KONFUSION-INDUKTION DER NEUEN BLITZ-DIAGNOSE IM EINZELNEN	10
D. FAZIT	12

„Heilige Kuh“ - Psychiaterin vor Gericht unter Artenschutz

Thies Stahl, 13.06.2018, update 28.01.2020¹

Diese kleine Abhandlung sollte meinem Anwalt helfen, die eher psychologischen Aspekte unserer Antwort auf die Klageerwiderung des Anwaltes der Psychiaterin Frau Dr. Q.-S.² zu formulieren, gegen die ich beim Landgericht Hamburg³ eine Unterlassungsklage eingereicht hatte.

Frau Dr. Q.-S. hatte mich in einem ihr vom Amtsgericht Altona im Verfahren Staatsanwaltschaft./Beschwerdeführerin (DVNLP)⁴ in Auftrag gegebenen

¹ 17.08.2018: Update Links; 20.09.2018: Korrekturen, 30.07.2019: Links korrigiert, 17.01.2020: Link „Juristische Fakten“ neu; 28.01.2020: Korrekturen. Auf ThiesStahl.de findet sich dieser Text und alle Dokumente, auf die in diesem Text verlinkt wird, auf der Seite <https://thiesstahl.com/texte-und-materialien-zum-dvnlp/>.

² In meiner kommunikationstheoretischen und hynosesprachlichen Analyse „*Psychiatrisches Gutachten - ein Geschenk für das pädokriminelle Tätersystem und den DVNLP*“ habe ich ihren Namen mit Q.-S. anonymisiert.

³ Link: *Schriftsätze Stahl-Dr.-Q.-S. u. Urteil*

⁴ Siehe dazu meine Texte „*Das perverse Dreieck als rekursives Muster im DVNLP*“, „*Gewalt, Missbrauch, Doppelmoral und die Wiederkehr des Verdrängten im DVNLP*“, „*DVNLP von allen guten Geistern verlassen? Sollbruchstelle faschistoid-totalitäre Ausrutscher und Verlust der Selbstkontrolle*“, „*Das NLP und die Verrückten. Der DVNLP korrumpiert seine Methode*“, „*My beautiful delinquent German Verband! DVNLP vollendet Täter-Opfer-Umkehr*“, „*Täterverband DVNLP - Schweigen, Leugnen und Verdrängen*“, „*DVNLP + GNLC verstecken mutmaßlichen Sexualstraftäter*“ und „*Psychiatisierung. Nicht witzig.*“ sowie *Juristische Fakten der „Causa DVNLP“*, „*Wegen welcher Verbrechen steht der DVNLP am Pranger?*“, „*DVNLP verlässt sich auf lügenden Geschäftsführer*“ und „*DVNLP lügt. Chronisch.*“ und „*Dossier Täter-Opfer-Umkehr*“.

Schuldfähigkeitsgutachten⁵ über die Beschwerdeführerin im DVNLP - mal kurz und nebenbei und per Ferndiagnose - für verrückt erklärt. Wie ich deutlich machen konnte⁶, war diese illegale Diagnostizierung meiner Person die einzige diagnostische Stütze für ihr ansonsten unhaltbares Gutachten über die vom DVNLP und vom LKA pathologisierte und psychiatrisierte Beschwerdeführerin.

Nach einer Intervention meines Anwaltes hat Frau Dr. Q.-S. die unzulässigen Passagen über meine Person aus dem endgültigen Gutachten herausgenommen. Die Gutachten-Versionen, welche die unzulässige Ferndiagnose über meine Person enthalten, liegen nach der Einstellung des Verfahrens am 14.11.2018 allerdings noch im Keller des Amtsgerichts Altona. Es ist ein fachlich nicht zu haltendes, aber aufgrund des sakrosankten Status psychiatrischer Sachverständiger vor deutschen Gerichten ein potentiell hochtoxisch bleibendes Gutachten: Die Täter haben, vermittelt über den als Mittäter angezeigten Anwalt von XY, schon versucht, es in ihren Besitz zu bringen.

A. Quellenlage für die Exegese eines schlampigen Gutachtens

Um das das von Frau Dr. Q.-S. erstellte Gutachten angemessen würdigen zu können, hier zunächst ein kurzer Überblick über die Versionen und Ergänzungskommentare, in denen es vorliegt, hier Quellen genannt. Es handelt sich nicht um *ein* Gutachten, das nachvollziehbar zu *einer* psychiatrischen Diagnose über *einen* Menschen gelangt, sondern um drei Gutachten-Versionen und zwei Ergänzungskommentare, also fünf für diese Begutachtung relevanten Texte, die mit widersprüchlichen diagnostischen Argumentationen insgesamt zu *drei* verschiedenen (und allesamt falschen) Diagnosen über *zwei* Menschen kommen. Es müssen also fünf Quellen berücksichtigt werden.

1). Quelle #1 - die 1. Gutachten-Version

Die 1. Quelle ist die ursprüngliche Version ihres Gutachtens⁷ vom 11.06.2017, eingegangen beim Amtsgericht Altona am 19.06.2017.

⁵ Das „Anlassdelikt“ war die angebliche Verleumdung des DVNLP-Lehrtrainers XY, Adressaten ihrer DVNLP-internen Beschwerde. Ein kurzer Bericht zur Verhandlung vor dem Landgericht Hamburg findet sich in *Juristische Fakten der „Causa DVNLP“*. Hier das auf manipulierten Behördenakten beruhende, deutlich tätergefällige *psychiatrische Schuldfähigkeitsgutachten*.

⁶ „*Psychiatrisches Gutachten - ein Geschenk für das pädokriminelle Tätersystem und den DVNLP*“

⁷ Die 1., 2. und 3. Version des dem Amtsgericht Altona eingereichten Gutachtens sind hier, mit den entsprechenden Markierungen der in der 3. Version ersatzlos gestrichenen Passagen versehen, in *einem Dokument zusammengefasst*.

2). Quelle #2 - der 1. Ergänzungskommentar

In einem Schreiben an das Amtsgericht Altona vom 04.07.2017⁸, abgeschickt einige Tage, bevor sie die dann doch textgleiche 2. Gutachten-Version (Quelle #3) einreicht, kommentiert Frau Dr. Q.-S. ihre Entscheidung, die vom Anwalt von Herr Stahl beanstandeten Textstellen zu streichen und bezieht sich dabei auf den in ihrem Gutachten auf Seite 53 geäußerten Satz, „*In diesem Kontext wird auch davon ausgegangen, dass bei Herrn Stahl ein [im Original] induzierte wahnhaftige Störung im Sinne eines sog. Folie à deux (ICD-IO: F24) vorliegt.*“ und stellt dem Amtsgericht Altona gegenüber richtig: „*Tatsächlich habe ich in dem **vorläufigen** [Hervorhebung und Wortreihenfolge so im Original] Gutachten versehentlich in dem 7. Kapitel der Diagnostischen Beurteilung statt des Konjunktivs den Indikativ in der betreffenden Passage geschrieben (S. 53)*“

Sehr dezidiert weist sie dann noch einmal auf den hypothetischen und mutmaßenden Charakter dieser Aussage hin: *„Korrekt müsste diese Passage folgendermaßen lauten: In diesem Kontext wird auch davon ausgegangen bzw. kann vermutet werden, dass bei Herrn Stahl eine induzierte wahnhaftige Störung im Sinne eines sog. Folie à deux (ICD-IO: F24) vorliegen könnte.“*

Zusätzlich betont Frau Dr. Q.-S. dem Gericht gegenüber die Verzichtbarkeit dieser sich auf Herrn Stahl beziehenden, gemutmaßten und aus der Ferne erstellten Diagnose: *„Ich verstehe die Einwände des Rechtsanwaltes von Herrn Stahl und sicherlich wollte ich damit Herrn Stahl in keiner Weise beleidigen. Ich sehe auch kein Problem darin, die o.g. Passage sowie die betreffenden weiteren Passagen (S. 57-58 Mitte) aus dem vorläufigen Gutachten zu entfernen.“* Dann folgt ein dritter und vierter Verweis auf den vorläufigen Charakter ihres Gutachtens.

Diese nun explizit als diagnostische Mutmaßung gekennzeichnete Konjunktiv-Formulierung, zusammen mit den anderen Herrn Stahl betreffenden Textstellen, findet sich dann in der 3. dem Gericht vorgelegten Gutachtenversion nicht mehr.

ABER: Weder in einem ihrer Ergänzungskommentare (Quelle #2 und #5), noch in ihrer zweiten und dritten Gutachtenversion (Quelle #3 und #4) kommentiert Frau Dr. Q.-S., ob und, wenn ja, welchen Einfluss der Verzicht auf die „Fern-Diagnose“ über Herrn Stahl auf die innere Logik ihrer diagnostischen Argumentation bezüglich der Wahn-Diagnose hat, die sie der DVNLP-Beschwerdeführerin in ihrem Gutachten andichtet.

3). Quelle #3 - die 2. Gutachten-Version

Die 3. Quelle ist die 2. Version ihres Gutachtens vom 11.06.2017, eingegangen beim Amtsgericht Altona am 12.07.2017. Diese Version ist eine textgleich ausgedruckte, aber neu unterschriebene Version des ursprünglichen Gutachtens. Sie wird hier als „Quelle“ mit einbezogen, weil die wohl unbewusste Fehlleistung des

⁸ Link: *Frau Dr. Q.-S. an AG*

Unterschreibens und Einreichens eines textidentischen, aber neu unterschriebenen Gutachtens als Ausdruck der von Frau Dr. Q.-S. vermutlich schwer zu treffenden Entscheidung gesehen werden kann, ob sie nicht eigentlich, nach dem Wegfall der Hypothese eines Co-Wahns bei Herrn Stahl, das Gutachten in seiner grundlegenden Argumentationslogik noch einmal überdenken und überarbeiten müsste. Die 3. und endgültige Gutachten-Version zeigt dann, dass sie das nicht getan hat - auch nicht im Ansatz. Die mich betreffenden Textstellen hat Frau Dr. Q.-S. ersatzlos gestrichen, ohne dass sie auch nur ein Wort oder eines ihrer extrem wackeligen diagnostischen Argumente verändert hätte.

4). Quelle #4 - die 3. Gutachten-Version

Die 4. Quelle ist die 3. Version ihres Gutachtens vom 06.07.2017, eingegangen beim Amtsgericht Altona am 07.09.2017. Sie ist textidentisch mit den beiden ersten Versionen, bis auf diese Änderung und diese Streichungen:

1. Auf Seite 8 hat sich der Seitenumbruch geändert (das Wort „als“ ist von Seite 8 unten auf Seite 9 oben gerutscht).
2. Auf Seite 52 (in allen drei Versionen) hat Frau Dr. Q.-S. den Nebensatz *„..., ihr Erscheinungsbild wirkte insgesamt befremdlich.“* gestrichen. Damit reagierte sie auf ein die mangelnde Qualität ihres Gutachtens kritisierendes Schreiben⁹ des Anwaltes der Beschwerdeführerin vom 05.07.2017 an das Amtsgericht Altona.
3. Auf Seite 53 (in allen drei Versionen): Der Satz, *„In diesem Kontext wird auch davon ausgegangen, dass bei Herrn Stahl ein [Fehler im Original; Quelle #1 und #3] induzierte wahnhaftige Störung im Sinne eines sog. Folie à deux (ICD-IO: F24) vorliegt.“* wurde ersatzlos gestrichen - und nicht, wie zuvor dem Gericht angekündigt (Quelle #2), durch *„Korrekt müsste diese Passage folgendermaßen lauten: In diesem Kontext wird auch davon ausgegangen bzw. kann vermutet werden, dass bei Herrn Stahl eine induzierte wahnhaftige Störung im Sinne eines sog. Folie à deux (ICD-IO: F24) vorliegen könnte.“* ersetzt.
4. Auf den Seiten 57-58 (der ersten beiden Versionen): Ersatzlos gestrichen wurde der Text von Seite 57 oben *„Hinsichtlich des Verdachts auf eine induzierte wahnhaftige Störung bei Herrn Stahl ...“* bis Seite 58, Mitte, *„...welche Maßnahmen zur Behandlung von Frau ... [die Beschwerdeführerin] erforderlich und aussichtsreich wären, in Verbindung zu bringen ist.“*
5. Vollständig entfernt ist auf den Seiten 61 der ersten beiden Versionen der Absatz *„In ihrer aktuellen Beziehung zu Herrn S. [gemeint ist Herr Stahl], der aufgrund des Altersunterschiedes und der Besonderheit der Konstellation von ehemaligem Trainer und Auszubildender sicherlich auch psychodynamisch gesehen eine Vaterübertragung innewohnt, scheint es dazu gekommen zu sein, dass die wahnhaften Überzeugungen von Frau ... [die Beschwerdeführerin] bei Herrn Stahl zu einem induzierten Wahnerleben geführt haben, das letztlich dafür*

⁹ Link: *Anwalt von Beschwerdeführerin an AG*

verantwortlich ist, dass er von seiner ehemals renommierten Stellung innerhalb der Gesellschaft der DVNLP aus dieser ausgeschlossen wurde.“

Es gibt nirgends einen Hinweis von Frau Dr. Q.-S. darauf, ob, und wenn ja, wie diese (ersatzlosen!) Streichungen die innere Logik, den Aufbau und die Statik der diagnostischen Argumentation ihres Gutachtens verändern. Schließlich war die fragwürdige „Folie á deux“-Hypothese in der Originalversion ihres Gutachtens (Quellen #1 und #3) neben der durch objektive Fakten widerlegbaren „Exazerbations“-Hypothese (siehe unten) die tragende Säule ihrer angeblichen Wahn der Beschwerdeführerin „begründenden“ Argumentation.

5). Quelle #5 - 2. Ergänzungskommentar

Diesen Ergänzungskommentar zum Gutachten lässt Frau Dr. Q.-S. ihren Anwalt im Schriftsatz vom 29.01.2018¹⁰ vortragen. In ihm erneuert sie den in ihrem Gutachten vor der Streichung der Herrn Stahl betreffenden Passagen gewagten Versuch, den (angeblichen) Wahn der Beschwerdeführerin durch einen (angeblichen) Wahn Herrn Stahls zu begründen. Dazu ersetzt sie die in ihrer diagnostischen Argumentation aufeinander bezogenen Individual-Diagnosen „echter Wahn“ und „induzierter Wahn“ durch die Diagnose einer Art „Wahn des Beziehungssystems Beschwerdeführerin-Stahl“.

Für eine solche Begutachtung eines Beziehungssystems hatte sie allerdings (1.) vom Amtsgericht Altona keinen Auftrag und (2.) beruht diese systemische Diagnose auf dem gleichen irrigen Zirkelschluss, der explizit schon in der unhaltbaren diagnostischen Argumentation des Original-Gutachtens (Quellen #1 und #3) und implizit im endgültigen Gutachtens (Quelle #4) zu finden war.

Mit diesem Versuch einer „systemisch“ erweiterten diagnostischen Argumentation kann sie allerdings die Schwächen, Widersprüche und Unhaltbarkeiten der von ihr trotz Streichung implizit beibehaltenen und nun wieder ins Spiel gebrachten Doppel-Diagnose über zwei Individuen ihres ursprünglichen Gutachtens nicht aufheben.

ABER: Frau Dr. Q.-S. darf, weil sie sie ja hier im Landgericht Hamburg die Angeklagte ist und sich verteidigen können muss, *alles* vortragen - aberwitzige theoretische Konstruktionen, die sie ganz sicher keinem Fachpublikum vortragen würde, und auch verleumderisch-psychopathologisierende, die Persönlichkeitsrechte anderer Menschen verletzende Zuschreibungen in Form von grob falschen und unzulässigen Ferndiagnosen.

B. Zirkelschluss-Argumentation reinstalled

Vor dem Landgericht Hamburg unternimmt Frau Dr. Q.-S. mit ihrem Anwalt zusammen den Versuch, die „Folie á deux“-Diagnose, die sie aus den ersten Gutachtenversionen entfernt hat, zu restaurieren - durch die erneute Verwendung

¹⁰ Link: *Schriftsaetze Stahl-Dr.-Q.-S. u. Urteil*

des Zirkelschlusses in der diagnostischen Argumentation der ersten Gutachtenversion.

1). Zirkelschluss-Argumentation aufgepeppt und runderneuert

Frau Dr. Q.-S. hatte ihre die Beschwerdeführerin und Herrn Stahl zugedachten psychiatrischen Diagnosen schon in ihren beiden ersten Gutachtenversionen auf der Basis einer zirkulär-selbstrückbezüglichen Argumentation erstellt¹¹: Das Vorhandensein einer „echten“ anhaltenden Wahnstörung bei der Beschwerdeführerin begründet Frau Dr. Q.-S. mit dem Vorhandensein einer bei Herrn Stahl „induzierten“ Wahnstörung - wobei die Letztere wiederum als Hauptbegründung der Ersteren, der „echten“ Wahnstörung bei der Beschwerdeführerin herangezogen wird. In ihrer dem Landgericht Hamburg vorgetragene „Gutachtenergänzung“ gibt es nun ein „Upgrade“ für beide Wahnstörungen: Bei Herrn Stahl wird aus der „induzierten“ Wahnstörung eine „echte induzierte“ und bei der Beschwerdeführerin aus der „echten“ Wahnstörung eine „induzierte echte“.

Auch in diesem „Ergänzungskommentar“ (Quelle #5) zum endgültigen Gutachten bleibt der verwendete Zirkelschluss gut versteckt hinter der unscheinbaren, aber grob irrigen und durch nichts belegten Annahme Frau Dr. Q.-S.s, dass der Umstand, dass Herr Stahl mit dem von der Beschwerdeführerin bezichtigten XY gesprochen hat, ursächlich für seinen Ausschluss aus dem DVNLP wäre: In allen drei Gutachten-Versionen (Quellen # 1, #3 und #4) heißt es (auf Seite 42): *“Herr Stahl habe dann mit Herrn XY gesprochen, habe v. a. auf die heimliche Beziehung zwischen Trainer und Teilnehmer abgehoben, nicht jedoch auf die Prostitution. Das Ganze habe dazu geführt, dass sie beide aus der ... [so im Original] Deutschen Verband für NLP (DVNLP) ausgeschlossen worden seien.“* In dieser Passage auf dieser Seite 42 aller Gutachtenversionen gibt Frau Dr. Q.-S. nicht an, in welcher Weise welches „Ganze“ genau zum Ausschluss von Herrn Stahl und der Beschwerdeführerin aus dem DVNLP geführt haben soll. Das überlässt sie an dieser Stelle der Phantasie ihrer Leser.

In welche Richtung Frau Dr. Q.-S. die Phantasie ihrer Leser richten wollte, wird in der aus der endgültigen Gutachtenfassung ersatzlos gestrichenen Passage deutlich, die in den Vorversionen (Quellen #1 und #3) auf der Seite 61 zu finden ist: *„In ihrer aktuellen Beziehung zu Herrn S. [Stahl], der aufgrund des Altersunterschiedes und der Besonderheit der Konstellation von ehemaligem Trainer und Auszubildender sicherlich auch psychodynamisch gesehen eine Vaterübertragung innewohnt, scheint es dazu gekommen zu sein, dass die wahnhaften Überzeugungen von Frau... [die Beschwerdeführerin] bei Herrn Stahl zu einem induzierten Wahnerleben geführt haben, das letztlich dafür verantwortlich ist, dass er von seiner ehemals renommierten Stellung innerhalb der Gesellschaft der DVNLP aus dieser ausgeschlossen wurde.“*

¹¹ Siehe „Psychiatrisches Gutachten - ein Geschenk für das pädokriminelle Tätersystem und den DVNLP“.

Die zuvor auf Seite 42 ihres Gutachtens nur angedeutete Ursache des Ausschlusses von Herrn Stahl und der Beschwerdeführerin aus dem DVNLP ist in der Wahrnehmung von Frau Dr. Q.-S. der Wahn der Beschwerdeführerin PLUS der induzierte Wahn von Herrn Stahl. In der endgültigen Gutachtenversion ist, aufgrund der Streichung der Herrn Stahl betreffenden Textstelle auf Seite 61, nur noch diese Andeutung auf Seite 42 vorhanden. Deren Relevanz für die Diagnose eines Wahns bei der Beschwerdeführerin wird in der endgültigen Gutachtenversion nicht deutlich, sondern darf sich als kryptische Andeutung in der Phantasie der Gutachtenleser entfalten.

Das bedeutet, Frau Dr. Q.-S. geht explizit in der ersten und nur noch implizit in der endgültigen Gutachtenfassung von einer irrigen Annahme aus, die sie jeweils als Faktum behandelt: Herr Stahl sei aus dem DVNLP ausgeschlossen worden, weil die von ihm in seinen Veröffentlichungen vorgelegten und belegten Hinweise über den Täter-Opfer-Umkehr-Prozess im DVNLP nicht der Wahrheit entsprechen, sondern auf einem bei ihm „induzierten“ Wahn beruhen würden. Dieser sei per „Folie á deux“ auf den „echten“ Wahn der Beschwerdeführerin zurückzuführen (der seinerseits — Zirkelschluss — durch den bei Herrn Stahl „induzierten“ Wahn, d.h. durch seine Wahrnehmungen und Ausführungen bezüglich der Vorgänge im DVNLP entstanden sei).

Diese falsche Annahme bleibt erhalten, nun allerdings vorgetragen vor dem Landgericht Hamburg, vor dem Frau Dr. Q.-S. großzügig—sie darf das, denn sie muss sich ja schließlich vor Gericht als Beklagte verteidigen können—ihre persönlichkeitsrechtsverletzende psychiatrische Ferndiagnose über mich, den Kläger, wiederholen darf. Zu meinem und vor allem zum Nachteil der Beschwerdeführerin darf sie ihre Diagnose auch noch freizügig erweitern: Mit dem bei mir nun also „echt gewordenen induzierten“ Wahn soll ich bei der Beschwerdeführerin einen „zusätzlichen echten“, eben einen „echt induzierten“ hinzugefügt haben bzw. den „ohnehin schon echten“ Wahn „noch echter“ gemacht haben. „Echte Narrenfreiheit“ als Artenschutz für die bedrohte Art psychiatrischer Gutachterinnen.

2). Narrenfreiheit vor Gericht: Wahnhafte Beziehungssysteme

Ihre in der endgültigen Version des Gutachtens (nach der Intervention meines Anwaltes) schon aufgegebene Zirkelschluss-Argumentation greift Frau Dr. Q.-S. vor dem Landgericht Hamburg wieder auf. Allerdings nicht direkt, indem sie etwa die erste Version ihres Gutachtens als die zutreffende deklarieren und die vollzogene Streichung der Herrn Stahl betreffenden Folie á deux-Passagen offiziell rückgängig machen würde.

Nein, Frau Dr. Q.-S. erklärt stattdessen indirekt die vollzogene Streichung als aufgehoben, indem Sie Herrn Stahl erneut eines „induzierten“ Wahns bezichtigt - etwas versteckter hinter umständlichen Ausführungen zur „Folie á deux-Diagnose

eines Beziehungssystems“, die sie ihren Anwalt diesem Gericht im Schriftsatz¹² vom 29.01.2018 (auf Seite 4) als eine systemisch-psychologische und psychiatrisch-diagnostische Neuheit präsentiert.

Diese Konstruktion ist praktisch-diagnostisch und theoretisch nicht zu halten. Und vor allem wird sie in keinsten Weise durch den von Frau Dr. Q.-S. dem Gericht in gegenteiliger Absicht vorgelegten Fachartikel¹³ gestützt. In diesem Artikel finden sich keine Hinweise auf Versuche der psychiatrischen Fachwelt, zu der von Frau Dr. Q.-S. vorgeschlagenen „Systemisierung“ der Folie á deux-Definition zu kommen. Im Gegenteil: Die Autoren gehen (1.) strikt und durchgängig von der klaren Unterscheidung von „Induktor“ und „Induzent“ aus und (2.) sprechen sie in ihren theoretischen Erörterungen und praktischen Beispielen durchgängig von einer jeweils immer eindeutigen Richtung der Induktion des Wahnes in einer Folie á deux: immer vom Induktor und Induzenten.

Über die in diesem Schriftsatz von Frau Dr. Q.-S. durch ihren Anwalt vorgestellte „Neuerung“ einer Folie á deux-Diagnose als quasi mutuell gleichberechtigtes Induktionsgeschehen¹⁴, d.h. über diese Aufhebung der eindeutigen Regel bezüglich der Induktor-Induzent-Relation, würden die Autoren dieses Fachartikels - gemessen an der Eindeutigkeit ihrer theoretischen Darstellungen und praktischen Fallberichte - sicher nur milde schmunzeln.

Mit Hilfe dieser scheinbar hochfortschrittlichen, quasi-systemischen Diagnose hat Frau Dr. Q.-S. offenbar versucht, die beanstandete und von ihr aus dem endgültigen Gutachten schon entfernte „Induzierter Wahn“-Diagnose meiner Person aus ihrem ursprünglichen Gutachten zu retten. Frau Dr. Q.-S. hat sicher gewusst, dass das Gericht nicht zulassen würde, dass in der Verhandlung inhaltlich über ihr Gutachten gesprochen wird. Das bedeutet, sie hat auch gewusst, dass ich keine Gelegenheit

¹² Vergl. Fußnote #3.

¹³ Link: *Die Folie à deux -Psychische Ansteckung oder eigenständige Psychoseerkrankungen?* (von B. Jabs, K. Jabs, A. Reif u. B. Pfuhlmann)

¹⁴ Frau Dr. Q.-S. hat mich mit dieser Aufhebung der Induktor-Induzent-Relation zweier individueller Wahnstörungen und deren Ersetzung durch eine quasi systemische Folie á deux-Diagnose als ein „*diagnostizierter Zustand zweier Personen*“ (Seite 4, 2.a, Mitte des Absatzes), d.h. als eine mutuell-interaktionelle Induktion zweier gleichberechtigter, sowohl induzierender als auch induzierten Wahnstörungen, in Bezug auf das „Anlass-Delikt“ ihrer Schuldfähigkeitsbegutachtung in die Position eines schuldunfähigen, da „gleichberechtigt wahnhaften“ Mittäters befördert. Ist das kein Trick, um zu verhindern, dass ihr diese Gutachten als falsch nachgewiesen wird, d.h. glaubt sie tatsächlich, was sie da schreibt, macht sie deutlich, dass in ihrer Wahrnehmung das der Beschwerdeführerin zur Last gelegte „Anlassdelikt“ (einer angeblich gegen XY geführten üblen Nachrede) von ihr und Herrn Stahl gemeinsam begangen wurde - was genau im Sinne der Täter innerhalb und außerhalb des DVNLP ist. Und Frau Dr. Q.-S. macht damit deutlich, dass sie meine ihr zugänglich gemachten Texte, Materialien und Gerichtsurteile nicht als gut belegte, reale gegebene Fakten und Gegebenheiten gewertet hat, sondern nur als Manifestationen meines angeblichen Wahnes und des angeblichen Wahnes der Beschwerdeführerin.

haben würde (so kam es dann ja auch), ihre abenteuerliche neue diagnostische Argumentation fachlich zu kritisieren. Sonst hätte sie wohl kaum die Tollkühnheit besessen, dem Gericht einen Fachartikel vorzulegen, der mit jeder Zeile das genaue Gegenteil von dem deutlich macht, was sie dem Gericht mit ihrer absurd „runderneuerten“, die Folie á deux-Diagnose restaurierenden diagnostischen Argumentation weiszumachen versucht. Für die überraschende Premiere einer solchen quasi-systemischen Diagnose „*Wahnstörung einer Beziehung*“ vor diesem Gericht verwendet Frau Dr. Q.-S. das sehr dialektisch-systemisch anmutende Konstrukt eines „*echten, aber induzierten*“ bzw. eines „*induzierten, aber echten*“ Wahns, welches in der psychiatrisch-diagnostischen und der systemtheoretisch-psychologischen Literatur wohl sonst eher nicht anzutreffen ist.

Sicher hat Frau Dr. Q.-S. gewusst, dass ihr Gutachten vor diesem Gericht tabu sein würde, d.h. es inhaltlich weder von der (innerlich vielleicht kopfschüttelnden) Richterin, noch von mir, dem empörten Kläger, kritisiert oder gar zurückgewiesen werden könnte. Frau Dr. Q.-S. konnte davon ausgehen, dass das Landgericht Hamburg keine „heilige Psychiater-Kuh“ schlachten würde - auch keine, die deutlich erkennbar schlampig exploriert und fahrlässig-dümmlich argumentiert und somit in tätergefälliger Weise gutachterliche Kollateralschäden in Kauf genommen hat.¹⁵

3). Beide Säulen weggebrochen: Folie á deux und Exazerbation

Wie ich schon dargelegt habe¹⁶, baute die diagnostische Argumentation von Frau Dr. Q.-S. neben der Folie á deux-Hypothese auf einer zweiten tragenden Säule auf: die „Exazerbations“-Hypothese. Bei dieser handelte es sich um die Annahme, dass „*sich diese wahnhaften Überzeugungen [der Beschwerdeführerin] dann zuzuspitzen scheinen, wenn die jeweiligen Männer sich von ihr abwenden*“ (auf Seite 61 in Quelle #1 und #3, auf Seite 59 in Quelle #4). Sie führt aus, es wäre in dem Moment zu einer Exazerbation (Verschlimmerung) des Wahns der Beschwerdeführerin gekommen, von allen Männern, mit denen sie in Beziehung stand, missbraucht worden zu sein, in dem sich der mit ihr zum damaligen Zeitpunkt (aktenkundig belegt) in einer missbräuchlichen Coach/Psychotherapeut-Patientin-Beziehung stehende NLP-Coach und Heilpraktiker XY von ihr abgewandt hätte.

Die tatsächlichen Verhältnisse hat Frau Dr. Q.-S. nicht ausreichend exploriert bzw. die diesbezüglichen Berichte ihrer Probandin nicht zur Kenntnis nehmen wollen: Nicht XY hat sich von der Beschwerdeführerin abgewandt, sondern SIE SICH VON

¹⁵ Die Richterin meinte, mit einem gewissen augenzwinkerndem Ernst, es würde ja vom BGH keine Klarheit in der Frage der Grenzen des Äußerungsprivilegs von psychiatrischen Sachverständigen geben. Mein Anwalt und ich verstanden das als Einladung, das von ihr angekündigte Urteil zu meinem Nachteil in Kauf zu nehmen und damit dann durch die Instanzen zu gehen. Da ich in den letzten Jahren meine finanziellen Ressourcen im Kampf gegen den Verbrecherverband DVNLP aufgebraucht habe, entschied ich mich, diesen überfälligen Schritt andere machen zu lassen.

¹⁶ „*Psychiatrisches Gutachten - ein Geschenk für das pädokriminelle Tätersystem und den DVNLP*“

IHM - und zwar anderthalb Jahre *bevor* sie die Missbrauchsvorwürfe gegen ihn erhoben hat, d.h. anderthalb Jahre vor dem „Anlass-Delikt“, welches die Beschwerdeführerin aus einem „exazerbierten“ Wahn heraus begangen haben soll. Nach der aktenkundigen Auskunft seiner Psychotherapeutin Cora Besser-Siegmund musste sich XY, nachdem sich die Beschwerdeführerin von ihm getrennt hatte, wegen einer „*gravierenden depressiven Dekompensation*“ psychotherapeutisch behandeln lassen, die „*durch dieses Verhältnis* [zur Beschwerdeführerin] *ausgelöst*“ worden sei. XY lässt seinen Anwalt am 29.05.2015 vor dem LG Hamburg vortragen: „*Mit der behandelten „recht gravierenden depressiven Dekompensation“ ist letztlich die Verarbeitung des gescheiterten ca. 6-monatigen Verhältnisses* [zur Beschwerdeführerin] *gemeint.*“

ALSO: Nicht auf der Seite der Beschwerdeführerin gab es ein „*exazerbierte Symptomatik*“ als Folge einer Trennung, sondern auf der Seite von XY: Er musste sich psychotherapeutisch behandeln lassen, um zu verarbeiten, dass die Beschwerdeführerin sich „*von ihm abgewendet*“ hatte.

C. Zur Konfusion-Induktion der neuen Blitz-Diagnose im Einzelnen

Seite 4, 2a; 2. Satz: „*Die Beklagte hat im Rahmen ihres Gutachtenauftrags bei der angeklagten Frau ... [die Beschwerdeführerin] im Strafverfahren zutreffend die induzierte wahnhafte Störung diagnostiziert.*“

Bei Herrn Stahl hat sie in den ersten beiden Versionen des Gutachtens eine „*induzierte*“ und bei der Beschwerdeführerin eine „*echte*“ wahnhafte Störung diagnostiziert! In der Endversion hat sie darauf verzichtet, überhaupt bei irgend jemandem eine „*induzierte*“ wahnhafte Störung zu diagnostizieren.

Seite 4, 2.a, 3.+4. Satz: „*Frau ... [die Beschwerdeführerin] ist dabei diejenige Person, von der die psychotische Störung ausgeht. Bezüglich des Klägers hat die Beklagte lediglich den Verdacht auf eine induzierte wahnhafte Störung gestellt, d. h. dass bei ihm die wahnhaften Überzeugungen Frau ... [die Beschwerdeführerin] betreffend durch die psychotische Störung bei ihr (d. h. deren wahnhafte Überzeugungen) erst ausgelöst (induziert) wurde.*“

Ein Satz zuvor noch wurde die Beschwerdeführerin als *induziert* wahnhaft dargestellt und jetzt ist sie plötzlich wieder diejenige, von der die „*psychotische Störung ausgeht*“, d.h. diejenige, die nicht *induziert*, sondern *echt* wahngestört ist.

Seite 4, 2.a, 5. Satz: „*Zutreffend ist, dass es ohne die psychotische Störung bei Frau ... [die Beschwerdeführerin] auch keine Möglichkeit einer induzierten Störung bei dem Kläger als Lebensgefährten der Frau ... [die Beschwerdeführerin] geben würde.*“

Das ist banal, verschleiert aber die Tatsache, dass hier durch die Wiederholung des Folie á deux-Zirkelschlusses der ersten Gutachtenversionen das Gericht, quasi-

hypnotisch¹⁷ durch Wiederholung, daran gewöhnt wird, den Kläger Stahl als wahnhaft wahrzunehmen. Der Anwalt von Frau Dr. Q.-S. wird gewusst haben, dass sie vor diesem Gericht als die sich verteidigende Angeklagte alles sagen darf: Sie darf diagnostizieren und ferndiagnostizieren - wen, wie falsch und wie Persönlichkeitsrechte verletzend auch immer.

Seite 4, 2.a, 6.-9. Satz: *„Wie dem Namen "Folie a deux“ bereits immanent ist, umfasst der diagnostizierte Zustand stets mindestens zwei Personen. Zutreffend ist, dass es im Verlauf zu einer wechselseitigen Verstärkung beider Störungsbilder kommt. Der pathologische Zustand bei der induzierten wahnhaften Störung geht von einer wechselhaften Wirkung aus. Es handelt sich dabei um eine wahnhafte Störung, die von zwei Personen mit einer engen emotionalen Bindung geteilt wird.*

Hier wird die klassische Folie á deux-Diagnose mit ihrer eindeutigen Zuordnung von „echtem Wahn“ bei dem einen und „induziertem Wahn“ bei dem anderen Partner zugunsten einer Diagnose „Wahn eines Beziehungssystems“ aufgeweicht. Die klassische Folie á deux-Diagnose kennt, wie das die Fachkollegen von Frau Dr. Q.-S. in ihrem dem LG Hamburg vorgelegten Artikel¹⁸ sehr deutlich klarstellen, keinen diagnostizierten „Zustand von zwei Personen“, sondern nur einen „Induktor“ (echter) und einen „Induzenten“ (induzierten Wahn).

Mit Hilfe dieser quasi-hypnotischen Verwirrungsinduktion wird dem Gericht wiederholt suggeriert, „Herr Stahl ist wahngestört.“

Seite 4, 2.a, 10. Satz: *„Nur eine von beiden leidet unter einer echten psychotischen Störung; die Wahnvorstellungen bei dem Anderen sind induziert (...) (Taschenführer zur Klassifikation psychischer Störungen, F24, für das Gericht anbei).“*

Eine weitere Wiederholung der indirekt übermittelten Suggestion: „Auch Herr Stahl leidet unter Wahnstörungen!“

Seite 4, 2.a, 11. Satz: *„Die Diagnose des einen Partners ist somit nicht ohne die weitere Bezugsperson, hier der Kläger, hinwegzudenken. Die Interaktionen prägen die Diagnose.“*

Hinwegzudenken? Diese semantisch und syntaktisch gewagte Formulierung scheint auf eine Verwirrung des Anwaltes von Frau Dr. Q.-S. hinzuweisen. Sollte bei ihm vielleicht durch die *echte* Wahn-Idee seiner Mandantin schon ein induzierter Wahn entstanden sein?

¹⁷ Es ist als würde der Anwalt von Frau Dr. Q.-S. sagen: „Liebe vorsitzende und beisitzende Richterinnen und Richter, bitte nehmen Sie den Inhalt des folgenden Satzes nicht zur Kenntnis: **Der Kläger ist wahngestört**‘. Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit.“

¹⁸ Die Folie à deux -Psychische Ansteckung oder eigenständige Psychoseerkrankungen? (von B. Jabs, K. Jabs, A. Reif u. B. Pfuhlmann)

D. Fazit

Der Anwalt von Frau Dr. Q.-S. hat das Gericht darauf hingewiesen, dass seine Mandantin sich der Gefahr ausgesetzt sah, ihr Gutachten als falsch nachgewiesen zu bekommen und sich dann eventuell Schadensersatzforderungen ausgesetzt zu sehen.

Das beantwortet wohl die interessante Frage, warum es Frau Dr. Q.-S. denn nicht bei dem durch die vier ersten Quellen definierten Status belassen und dem Gericht gegenüber nicht schlicht erklärt hat, dass sie doch die von Herrn Stahl angefochtene Ferndiagnose seiner Person aus der dem Amtsgericht Altona vorgelegten endgültigen Gutachten-Version entfernt hätte.

Psychiatrische Sachverständige neigen bekanntlich gerne mal dazu, die von ihnen einmal als „gestört“ diagnostizierten Personen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden rhetorischen und kommunikativ-hypnotischen Mitteln als gestört darzustellen: Sie „hypnotisieren“ das Gericht hinein in die Wahrnehmung, den von ihnen als „gestört“ stigmatisierte Person auch als tatsächlich gestört zu sehen¹⁹.

Frau Dr. Q.-S. versuchte im Verlauf der Rettungsaktion ihrer Folie á deux-Diagnose anscheinend die Festlegung zu vermeiden, wer denn nun die Person sein soll, die unter einem *echten* und wer die, die unter einem *induzierten* Wahn leidet. Um dieser Frage vorzubeugen, bieten Frau Dr. Q.-S. dem Gericht mit ihrer verwirrten diagnostischen Herleitung — die aber für das Gericht tabu ist und nicht kommentiert werden darf — eine einfache Lösung an: *„Beide sind wahnhaft! Die Beschwerdeführerin und Herrn Stahl!“*

¹⁹ Es ist davon auszugehen, dass Frau Dr. Q.-S. eine Hypnose-Ausbildung genossen hat. Zumindest wendet sie die von mir schon beschriebenen (vergl. Fußnote #2) sprachlichen Kommunikations- und Hypnosetechniken der Erickson'schen Hypnotherapie, vermittelt durch ihren Anwalt, auch vor diesem Gericht gekonnt an. Eine halbe Seite Text im Schriftsatz ihres Anwaltes (Seite 4) wirkt wie eine Trance-Induktion durch Verwirrung und übermittelt indirekt die Suggestion: *„Der Kläger ist wahnhaft. Hört ihm nicht zu.“* Zu dieser „Wirklichkeitsauffassung“ führt Frau Dr. Q.-S. das Gericht über die Zwischenschritte *„wechselseitige Verstärkung des Wahnes“*, *„geteilte wahnhafte Störung“* und einem sich systemisch klug anhörenden, aber kunstvoll vage bleibenden *„die Interaktionen prägen die Diagnose“*.